



## MERKBLATT GASTSCHULVERHÄLTNISSE

**Hinweise für Erziehungsberechtigte zur Beantragung einer Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs für Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen**

**Gastschulverhältnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG):**

*„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus **zwingenden persönlichen Gründen** der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler **ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben**, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen.“*

1.

Alle Angaben, die zur Entscheidung durch die **Stadt Landau** über einen gastweisen Schulbesuch herangezogen werden sollen, müssen durch **Nachweise belegt sein** und dem Antrag beigelegt werden. Anträge **ohne entsprechende Nachweise** können von den Schulen **nicht** angenommen und bearbeitet werden.

**Beispielsweise:**

Berufstätigkeit beider Elternteile beziehungsweise des alleinerziehenden Elternteils

- Bescheinigungen des jeweiligen Unternehmens über die Berufstätigkeit und Arbeitszeiten (**Beginn und Ende**) oder einen Nachweis über die Selbständigkeit (Gewerbeanmeldung oder Ähnliches) mit Arbeitszeiten.

2.

**Zwingende persönliche Gründe:**

unzumutbarer Schulweg, bessere erzieherische Betreuung außerhalb der Schulzeit, Kursunterricht, Hortaufenthalt

3.

**Generell können folgende Gründe nicht anerkannt werden:**

- Pauschale Angaben oder Stellungnahmen wie zum Beispiel **„aus pädagogischen Gründen“**
- Geschwisterkinder, die die beantragte Schule bereits besuchen.
- Der vorhergehende Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung oder der Besuch des Vorschulunterrichts im beantragten Sprengel.
- „Vorbehalte“ gegen die Sprengelschule und deren Lehrkräfte.
- Schulsprengelwechsel nach Rückkehr aus einem Gymnasium, einer Realschule, einer Förderschule oder einer privaten Schule.
- Private Betreuungspersonen außerhalb des Mittelschulverbundsprengels bei Mittelschülerinnen und Mittelschülern.
- Besondere pädagogische Angebote an der gewünschten Schule (zum Beispiel: Kunst-, Musikklassen, besondere Sportangebote, Projekte, Sonderkurse oder Ähnliches).
- Bekannte, Freundinnen und Freunde, die eine andere Sprengelschule besuchen.

#### 4.

Der Gastschulantrag ist von den Erziehungsberechtigten mit **einer Begründung und allen** erforderlichen Unterlagen bei der **zuständigen Sprengelschule** abzugeben. Die zuständigen Sprengelschulen leiten, nach der Stellungnahme der Schulleitung, den Antrag an die beantragte Schule weiter. Nach der Stellungnahme der Schulleitung der beantragten Schule wird der Antrag von dort an die Stadt Landau zur Entscheidung weitergegeben.

#### 5.

##### **Verfahrensweg**

1. Antrag an Gemeinde/Schulaufwandsträger der abgebenden Schule
2. Weiterleitung zur Stellungnahme an die abgebende Schule
3. Weiterleitung (über Gemeinde) zur Stellungnahme an die Gastschule
4. Weiterleitung zur Stellungnahme an den Schulaufwandsträger der Gastschule
5. Entscheidung durch den abgebenden Schulaufwandsträger im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger
6. Bei Widerspruch Begutachtung *und Entscheidung* durch das bisher zuständige Staatliche Schulamt

#### 6.

Liegen Sprengelschule und die Gastschule in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Schulämter, entscheidet über die Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG das für die Sprengelschule zuständige Schulamt. Das andere Schulamt kann eine Stellungnahme abgeben.